

**Fakultätsordnung
der Fakultät für Psychologie der
FernUniversität in Hagen
vom 1. Oktober 2018
in der Fassung vom 18. Juni 2025**

Aufgrund des § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), in Kraft getreten am 01. Januar 2025, hat die Fakultät für Psychologie der FernUniversität in Hagen folgende Fakultätsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Organisation der Fakultät

- § 1 Organe der Fakultät
- § 2 Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans
- § 3 Wahl und Rechtsstellung der Dekanin oder des Dekans
- § 4 Prodekanin oder Prodekan/Studiendekanin oder Studiendekan
- § 5 Zuständigkeiten des Fakultätsrats
- § 6 Zusammensetzung des Fakultätsrats
- § 7 Erweiterter Fakultätsrat
- § 8 Wahl der Mitglieder des Fakultätsrats
- § 9 Sitzungsteilnehmende und Gäste

II. Verfahrensregelungen

- § 10 Termine und Einberufung der Fakultätsratssitzungen
- § 11 Tagesordnung
- § 12 Berichterstattung
- § 13 Wortmeldung und Worterteilung
- § 14 Dauer, Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung
- § 15 Beschlussfähigkeit
- § 16 Beschlussfassung
- § 17 Abstimmungen
- § 18 Stimmrecht
- § 19 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 20 Öffentlichkeit
- § 21 Protokolle
- § 22 Allgemeine Grundsätze des Wahlverfahrens

III. Ausschüsse, Kommissionen, Studienbeirat und Beauftragte

- § 23 Ausschüsse und Kommissionen des Fakultätsrats
- § 24 Studienbeirat
- § 25 Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät und ihre Stellvertreterin
- § 26 Verfahren in Kommissionen, Ausschüssen und im Studienbeirat

IV. Wissenschaftliche Einrichtungen der Fakultät

- § 27 Psychologiegeschichtliches Forschungsarchiv
- § 28 Psychologische Testothek

V. Schlussvorschriften

- § 29 Siegel
- § 30 Änderung der Fakultätsordnung
- § 31 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Organisation der Fakultät

§ 1 Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind die Dekanin oder der Dekan und der Fakultätsrat.

§ 2 Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans

(1) Die Fakultät wird von einer Dekanin oder einem Dekan geleitet. Sie oder er vertritt die Fakultät innerhalb der Hochschule und wird durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten. Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fakultätsrats, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fakultätsrats ist sie oder er diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.

(2) Können sowohl die Dekanin oder der Dekan als auch die Prodekanin oder der Prodekan an einer Fakultätsratssitzung nicht teilnehmen, so übernimmt die Professorin oder der Professor mit der längsten Zugehörigkeit zum Fakultätsrat, hilfsweise das älteste anwesende Mitglied aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren den Vorsitz.

(3) Die Dekanin oder der Dekan bedient sich bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben des Zentralbereichs der Fakultät als zuständige Verwaltungseinheit, der von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer geleitet wird.

(4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zur nächsten einberufenen Fakultätsratssitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet die Dekanin oder der Dekan anstelle des Fakultätsrates. Die Gründe für den Eilentscheid und die Art der Erledigung sind dem Fakultätsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen. Dies gilt nicht für Wahlen.

(5) Die Dekanin oder der Dekan ist insbesondere verantwortlich für

- die Erstellung des Entwicklungsplans der Fakultät im Benehmen mit dem Fakultätsrat,
- die Durchführung von Evaluationen,
- die Vollständigkeit des Lehrangebots,
- die Einhaltung der Lehrverpflichtung,
- die Studien- und Prüfungsorganisation,
- die Erstellung der Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen,
- den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät,
- die Entgegennahme der Anzeige von Forschungsvorhaben und
- die Dienstleistungsübertragung an Lehrkräfte für besondere Aufgaben.
- Sie oder er wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Gremien der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder der Fakultät ihre Pflichten erfüllen.
- Hält sie oder er einen Beschluss für rechtswidrig, so führt sie oder er eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet die Dekanin oder der Dekan unverzüglich das Rektorat.
- Sie oder er ist verantwortlich für die Erstellung des alle zwei Jahre vorzulegenden Lehrberichts und macht Vorschläge zur Strukturentwicklung der Fakultät.
- Ihr oder ihm obliegt nach Maßgabe des § 27 HG die Verteilung der Stellen und Mittel innerhalb der Fakultät.
- Durch Beschluss des Fakultätsrats können der Dekanin oder dem Dekan weitere Aufgaben übertragen werden.
- Die Dekanin oder der Dekan übt unbeschadet der Zuständigkeit der Rektorin oder des Rektors in den

Räumen der Fakultät das Hausrecht aus.

(6) Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan nehmen an den Sitzungen der Gremien der Fakultät mit beratender Stimme teil.

(7) Die Dekanin oder der Dekan vollzieht Promotionen, Habilitationen und Zwischenevaluationen von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie die Verleihung akademischer Grade aufgrund der von der Fakultät durchgeführten Hochschulprüfungen, sofern die Habilitations-, die Promotions- oder die Prüfungsordnungen sowie die Ordnung für die Berufung von Professorinnen und Professoren an der FernUniversität in Hagen (Berufungsordnung) nichts Anderes bestimmen.

§ 3 Wahl und Rechtsstellung der Dekanin oder des Dekans

(1) Die Dekanin oder der Dekan wird vom Fakultätsrat in seiner konstituierenden Sitzung unter Vorsitz des ältesten anwesenden Mitgliedes aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren gewählt. Sie oder er stammt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fakultätsrats erhält. Wird diese Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Fakultätsrats.

(3) Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

(4) Mit der Wahl zur Dekanin oder zum Dekan ruht das Mandat der oder des Gewählten als Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fakultätsrat. Während dieser Zeit finden die Stellvertretungsregeln für Wahlmitglieder nach der Wahlordnung entsprechende Anwendung. Während ihrer oder seiner Amtszeit darf die Dekanin oder der Dekan in Ausschüssen und Kommissionen des Fakultätsrats – mit Ausnahme von Berufungskommissionen – nicht Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sein; im Übrigen bleiben ihre oder seine Rechte als Professorin oder Professor unberührt.

(5) Tritt die Dekanin oder der Dekan vor Ablauf der Amtszeit zurück, so teilt sie oder er dies dem Fakultätsrat und dem Rektorat unter Angabe der Gründe unverzüglich mit. In diesem Falle und im Falle des Ausscheidens der Dekanin oder des Dekans aus anderen Gründen nimmt die Prodekanin oder der Prodekan bis zur Wahl einer neuen Dekanin oder eines neuen Dekans die Aufgaben der Dekanin oder des Dekans wahr. Die Wahl der neuen Dekanin oder des neuen Dekans hat unverzüglich zu erfolgen. Sie erfolgt für den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Dekanin oder des ausgeschiedenen Dekans.

(6) Scheidet die Dekanin oder der Dekan vorzeitig aus ihrem oder seinem Amt aus, lebt ihr oder sein Mandat als Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fakultätsrat wieder auf.

§ 4 Prodekanin oder Prodekan/Studiendekanin oder Studiendekan

(1) Die Prodekanin oder der Prodekan wird vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt.

(2) § 3 Absatz 2-4 und 6 gelten entsprechend.

(3) Die Prodekanin oder der Prodekan nimmt zugleich die Aufgaben als Studiendekanin oder Studiendekan wahr. Die Studiendekanin oder der Studiendekan unterstützt die Dekanin oder den Dekan bei allen Fragen rund um Studium und Lehre.

§ 5 Zuständigkeiten des Fakultätsrats

(1) Dem Fakultätsrat obliegt die Beschlussfassung über alle Forschung, Lehre und Studium betreffenden Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er beschließt nach Maßgabe des Hochschulentwicklungsplans über die organisatorische Gliederung der Fakultät.

(2) Der Fakultätsrat nimmt die Berichte der Dekanin oder des Dekans entgegen und nimmt zu ihnen Stellung. Er kann über alle Angelegenheiten der Fakultät Auskunft verlangen.

(3) Der Fakultätsrat nimmt Stellung zu den Grundsätzen der leistungsbezogenen Verteilung der Stellen und Mittel innerhalb der Fakultät.

(4) Der Fakultätsrat beschließt nach Maßgabe des Hochschulentwicklungsplans über Anträge auf Einrichtung neuer und Änderung oder Aufhebung bestehender wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten der Fakultät.

(5) Der Fakultätsrat beschließt die Fakultätsordnung sowie die sonstigen Ordnungen der Fakultät. Er erlässt Promotions- und Habilitationsordnungen sowie – nach Beratung des Studienbeirats und Überprüfung durch das Rektorat – die erforderlichen Prüfungsordnungen. Darüber hinaus beschließt er die Ordnungen für die wissenschaftlichen Einrichtungen der Fakultät und kann weitere Ausschüsse und Kommissionen bilden.

(6) Der Fakultätsrat kann jederzeit von der Dekanin oder dem Dekan Auskunft über die Angelegenheiten der Fakultät verlangen.

§ 6 Zusammensetzung des Fakultätsrats

(1) Dem Fakultätsrat gehören an:

als Mitglieder mit Stimmrecht:

- 8 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- 3 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
- 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und
- 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden,

als beratende Mitglieder:

- die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- die Prodekanin oder der Prodekan.

Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Sie hat ein Antrags- und Rederecht.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Fakultätsrats beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit beginnt in der Regel jeweils am 1. April.

(3) Scheidet ein Mitglied des Fakultätsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, tritt das erste stellvertretende Mitglied gemäß der Sitzverteilung nach der jeweils geltenden Wahlordnung der FernUniversität in Hagen aus seiner Gruppe oder Liste an seine Stelle. Im Fall einer zeitweiligen Verhinderung kann ein Mitglied durch alle stellvertretenden Mitglieder/Ersatzmitglieder der Liste vertreten werden. Die Unterrichtung obliegt dem betreffenden Mitglied.

§ 7 Erweiterter Fakultätsrat

Bei der Beratung über Berufungsvorschläge, Habilitationen, die Feststellung der Bewährung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Ehrenpromotionen sowie die Habilitations- und Promotionsordnung der Fakultät sind alle aktiven Mitglieder dem Kreis der Professorinnen und Professoren, die Mitglieder der Fakultät sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt (erweiterter Fakultätsrat).

§ 8 Wahl der Mitglieder des Fakultätsrats

- (1) Die Mitglieder des Fakultätsrats werden von den Mitgliedern der Fakultät rechtzeitig vor Beginn der Amtsperiode nach Gruppen getrennt gewählt. Die Wahlleitung liegt bei der Dekanin oder dem Dekan.
- (2) Das Nähere regelt die Wahlordnung der FernUniversität in Hagen.

§ 9 Sitzungsteilnehmende und Gäste

- (1) An den Sitzungen des Fakultätsrats können außer den Mitgliedern des Fakultätsrats pro Mitglied auch jeweils ein gewähltes Ersatzmitglied regelmäßig beratend teilnehmen.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Fakultätsrats kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die oder der Vorsitzende kann zu den Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten Personen, die nicht Mitglieder der Fakultät sind, als Gäste hinzuziehen, sofern die Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrats dem nicht widerspricht. Geladene Gäste können an der Sitzung unter Verwendung elektronischer Kommunikation teilnehmen.
- (4) Den Ersatzmitgliedern und Gästen kann die oder der Vorsitzende auf Antrag eines Fakultätsratsmitglieds im Einzelfall ein Rede- und Antragsrecht einräumen. Personen, die aufgrund der Grundordnung der FernUniversität in Hagen an Beratungen zu beteiligen sind oder die als Sachkundige oder als Sachverständige aufgrund eines Beschlusses des Fakultätsrats zugezogen worden sind, haben Rederecht. In vertraulichen Angelegenheiten sind die Nichtmitglieder von der Dekanin oder vom Dekan zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Werden Fragen eines Lehrgebietes behandelt, das im Fakultätsrat nicht durch eine Professorin oder einen Professor vertreten ist, so ist mindestens einer Professorin oder einem Professor dieses Fachs oder dieser Fachrichtung Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen; dies gilt auch für die anderen Gruppen.
- (6) Vor Beschlussfassung des Fakultätsrats über Angelegenheiten, die eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät oder eine Betriebseinheit unmittelbar berühren, ist deren Leiterin oder Leiter Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.
- (7) Vor der Beschlussfassung über Berufungsvorschläge, Habilitationen, Feststellung der Bewährung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Habilitationsordnungen und Promotionsordnungen sind alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die Mitglieder der Fakultät sind, gleichzeitig mit den Mitgliedern des Fakultätsrats durch Übersendung der Tagesordnung zu benachrichtigen.

II. Verfahrensregelungen

§ 10 Termine und Einberufung der Fakultätsratssitzungen

(1) Die Dekanin oder der Dekan beruft den Fakultätsrat zu mindestens drei ordentlichen Sitzungen während des Wintersemesters und zu mindestens zwei ordentlichen Sitzungen während des Sommersemesters ein. Der Fakultätsrat beschließt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans zu Beginn des Studienjahrs einen Sitzungsplan. Der Beschluss über die Terminplanung ist hochschulöffentlich bekannt zu geben. Die Sitzungen dürfen auch virtuell in elektronischer Kommunikation oder hybrid mit einem Wahlrecht der Mitglieder für eine physische Anwesenheit oder eine elektronische Teilnahme stattfinden. Beschlüsse dürfen auch in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden. Über die Art der Sitzung und die Beschlussfassung entscheidet die oder der Vorsitzende.

(2) Der Fakultätsrat wird von der Dekanin oder vom Dekan unter Beifügung der vorgesehenen Tagesordnung sowie der zur Beratung erforderlichen Unterlagen in Textform einberufen und tritt unter der Leitung der Dekanin oder des Dekans zusammen. Eine Nachreichung von Unterlagen soll nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen.

(3) Der Fakultätsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Aus besonders wichtigem Grund kann die Dekanin oder der Dekan eine außerordentliche Sitzung des Fakultätsrats einberufen.

(4) Die Ladungsfrist zu Sitzungen des Fakultätsrats beträgt eine Woche. Sie gilt als gewahrt, wenn die Einladung acht Tage vor der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden abgegangen ist. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.

(5) Einladungen und Tagesordnungspunkte werden hochschulöffentlich bekannt gemacht.

§ 11 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird von der Dekanin oder vom Dekan vorgeschlagen. Sie oder er hat bei der Aufstellung der Tagesordnung Anträge und Anregungen aus der Fakultät zu berücksichtigen.

(2) Anträge und Anregungen zur Aufnahme eines Punktes in den Tagesordnungsvorschlag müssen der Dekanin oder dem Dekan bei ordentlichen Sitzungen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung, bei außerordentlichen Sitzungen spätestens eine Woche vor der Sitzung in Textform vorliegen. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Fakultätsrats. Die Anträge sind in den Tagesordnungsvorschlag aufzunehmen, es sei denn, die Dekanin oder der Dekan hält die Behandlung durch den Fakultätsrat für rechtswidrig.

(3) Jedes Fakultätsratsmitglied kann bis zur Feststellung der Tagesordnung Dringlichkeitsanträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten stellen. Der Antrag und seine Dringlichkeit sind zu begründen. Für die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder, für die Aufnahme von Wahlen in die Tagesordnung Einstimmigkeit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(4) Über die Feststellung der Tagesordnung entscheidet der Fakultätsrat zu Beginn der Sitzung.

§ 12 Berichterstattung

(1) Die Dekanin oder der Dekan berichtet dem Fakultätsrat über die laufenden Angelegenheiten. Über den Bericht findet eine kurze Aussprache statt.

(2) An die Dekanin oder den Dekan können hochschulpolitische und die FernUniversität in Hagen betreffende Fragen gestellt werden.

(3) Im Fakultätsrat können Berichte weiterer Mitglieder abgegeben werden.

§ 13 Wortmeldung und Worterteilung

(1) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(2) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor. Sie unterbrechen jedoch weder eine Rede, noch eine Abstimmung, noch einen Wahlgang.

(3) Antragstellerinnen und Antragsteller können sowohl zu Beginn als auch nach dem Schluss der Beratung eines Antrags das Wort verlangen.

(4) Die oder der Vorsitzende kann abweichend von der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zur direkten Erwiderung erteilen.

(5) Beschlussanträge, die während der Sitzung gestellt werden, sind vor der Abstimmung in Schriftform der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu übergeben.

§ 14 Dauer, Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

(1) Die Sitzungen des Fakultätsrats sollen nicht länger als vier Stunden dauern. Auf Antrag kann die Sitzung einmalig um eine angemessene Zeit verlängert werden.

(2) Ist eine ordnungsgemäße Sitzung nicht zu gewährleisten, kann die oder der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben.

§ 15 Beschlussfähigkeit

(1) Entscheidungen des Fakultätsrats erfolgen in Form von Beschlüssen.

(2) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die oder der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit, ggfs. die Beschlussunfähigkeit fest. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit bleibt der Fakultätsrat beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitglieds festgestellt wird.

(3) Stellt die oder der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit fest, so hat sie oder er die Sitzung zu vertagen und den nächsten Termin der Fakultätsratssitzung zu verkünden.

(4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zweimal zurückgestellt worden, so ist der Fakultätsrat in der zur Beratung derselben Angelegenheit einberufenen Sitzung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Ladung muss hierauf hingewiesen werden.

§ 16 Beschlussfassung

(1) Abstimmungen sind in der Regel offen. Geheime Abstimmungen finden in Personalangelegenheiten sowie auf Antrag eines anwesenden, stimmberechtigten Fakultätsratsmitglieds statt. Wahlen im Fakultätsrat sind - vorbehaltlich eines einstimmig gefassten abweichenden Beschlusses - geheim.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Eine einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt oder wenn auf einen von mehreren Anträgen die meisten Stimmen entfallen sind. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satz 2 und 3 gelten auch beim Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit.

(4) Ist für eine Abstimmung oder Wahl die Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrats erforderlich, so ist der Antrag angenommen oder die Wahl erfolgt, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats für den Antrag oder den zu Wählenden oder die zu Wählende gestimmt haben.

(5) Jedes Mitglied des Fakultätsrats, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann verlangen, dass seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt und dass Beschlüssen, die anderen Stellen zugeleitet werden, sein Sondervotum beigelegt wird. Sondervoten müssen in der Sitzung angemeldet und innerhalb von acht Tagen schriftlich mit Begründung eingereicht werden.

(6) Die oder der Vorsitzende kann ohne Sitzung eine schriftliche Abstimmung (Umlaufverfahren) herbeiführen. Die Mitglieder können ihre Voten auch per E-Mail oder Fax abgeben. Ein Beschluss kommt auf diesem Wege nur zustande, wenn zu dem Abstimmungsgegenstand Einstimmigkeit aller Mitglieder hergestellt wird. Soll ein Umlaufverfahren durchgeführt werden, wird der Beschlussvorschlag einschließlich Begründung mit der Bitte verschickt, die Stimme innerhalb eines bestimmten Zeitraum abzugeben.

(7) Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät hat ebenso wie die zentrale Gleichstellungsbeauftragte das Recht, eine Stellungnahme abzugeben, wenn sie in der Sitzung im Rahmen ihrer Kompetenzen Bedenken gegen einen Beschluss angemeldet hat, die bei der Beschlussfassung nicht berücksichtigt worden sind. Die Stellungnahme muss in der Sitzung angemeldet werden und innerhalb von acht Tagen schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Die Stellungnahme ist dem Protokoll beizufügen.

§ 17 Abstimmungen

(1) Die Abstimmung über einen Beratungsgegenstand erfolgt unmittelbar nach der Beratung. Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ wird nicht abgestimmt.

(2) Vor der Abstimmung fragt die oder der Vorsitzende, welche Anträge gestellt werden. Werden mehrere Anträge gestellt, so ist der inhaltlich weitest gehende Antrag zuerst zur Abstimmung zu stellen.

(3) Beschlüsse können im Wege der Abstimmung nur dann aufgehoben oder geändert werden, wenn den Mitgliedern des Fakultätsrats ein dementsprechender Antrag mit der Einladung zugesandt wurde. Für die Aufhebung oder Änderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Fakultätsrats erforderlich.

§ 18 Stimmrecht

(1) Mitglieder der Fakultät dürfen – unbeschadet ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör – nicht an der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten teilnehmen, die ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht vertretenen Person einen unmittelbaren persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen können. Amtshandlungen, die unter der Mitwirkung einer nach Satz 1 ausgeschlossenen Person erfolgt sind, sind aufzuheben, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis ausschlaggebend war oder gewesen sein könnte und Rechte Dritter nicht entgehen.

(2) Bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen einschließlich Habilitationen, Bewährung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und Promotionen steht das Stimmrecht nur Personen zu, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, die einem Gremium angehören, wirken an Entscheidungen, die Lehre und Forschung unmittelbar berühren, nur beratend mit. Sie haben in diesen Angelegenheiten – mit Ausnahme der Berufung von Professorinnen und Professoren – Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Gremiums zu Beginn der Amtszeit des Gremienmitglieds und in Zweifelsfällen das Rektorat.

(4) Die Mitglieder des Fakultätsrats sind in der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen oder Aufträge nicht gebunden.

(5) Stimmrechtsübertragungen innerhalb der Gruppen sind möglich, wenn sie zuvor in schriftlicher oder elektronischer Form dokumentiert sind.

§ 19 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Durch Wortmeldung zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen anderen Wortmeldungen vor.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind durch das Heben beider Hände oder durch den Zuruf „Zur Geschäftsordnung“ vorzubringen.

(3) Als Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung,
- Überweisung an einen Ausschuss / eine Kommission,
- Schluss der Beratung,
- Nichtbefassung oder Verschiebung eines Tagesordnungspunktes,
- Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
- Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte während der Sitzung,
- Anführung eines Tagesordnungspunktes, zu dem nicht eingeladen war,
- Schluss der Redeliste,
- Beschränkung der Redezeit,
- Erteilung des Rederechts an Nichtmitglieder des Fakultätsrats,
- Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlgangs wegen Formfehlers oder
- Unklarheit über den Inhalt der Abstimmung,
- Ausschluss der Öffentlichkeit zur Behandlung bestimmter Fragen.

(4) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen.

(5) Liegen mehrere konkurrierende Geschäftsordnungsanträge vor, so wird über sie in der Reihenfolge, nach der sie gestellt worden sind, abgestimmt.

§ 20 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Fakultätsrats sind hochschulöffentlich. Personal- und Prüfungsangelegenheiten sowie die Beurteilung von wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen von Habilitationen und

Zwischenevaluationen von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt; sie sind vertraulich.

(2) Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Über Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit darf nur in nichtöffentlicher Sitzung nach Begründung beraten und entschieden werden. Ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, so sind die Mitglieder des Fakultätsrats zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Die Dekanin oder der Dekan stellt sicher, dass die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät über die Tätigkeit des Fakultätsrats unterrichtet werden. Dazu werden die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse in geeigneter Form bekannt gegeben und deren Niederschriften zugänglich gemacht werden; das gilt nicht für Angelegenheiten nach den Absätzen 1, Satz 2 und Absatz 3, Satz 2 sowie in sonstigen vertraulichen Angelegenheiten.

§ 21 Protokolle

(1) Über die Sitzungen des Fakultätsrats sind Beschlussprotokolle anzufertigen und an die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder des Fakultätsrats zu versenden. Die verabschiedeten Protokolle sind mit Ausnahme des vertraulichen Teils auf den nur für Mitglieder und Angehörige der Hochschule einsehbaren Webseiten der Fakultät zu veröffentlichen.

(2) Das Protokoll muss Angaben zu Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Anwesenden, im Regelfall durch eine beigefügte Anwesenheitsliste, enthalten.

(3) Der Protokollentwurf wird den Mitgliedern des Fakultätsrats in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Er gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Frist von in der Regel 14 Tagen nach dem elektronischen Versand des Protokollentwurfs Einwendungen bei der oder dem Vorsitzenden des Fakultätsrats vorgebracht werden. Werden Einwendungen vorgebracht, so beschließt der Fakultätsrat in seiner nächstfolgenden Sitzung das Protokoll.

(4) Genehmigte Protokolle sind dem Rektorat zu übersenden.

§ 22 Allgemeine Grundsätze des Wahlverfahrens im Fakultätsrat

(1) Wahlen im Fakultätsrat erfolgen in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Abstimmung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. § 8 Absatz 1 gilt entsprechend.

(2) Die Stimmzettel sind in einer Wahlurne einzusammeln. Sie müssen nach Gruppenangehörigen unterscheidbar sein, sofern nach Gruppen getrennt gewählt wird.

(3) Gültig sind nur Stimmen, die eindeutig auf eine Kandidatin oder einen Kandidaten lauten, für die oder den ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt.

(4) Die oder der Vorsitzende stellt unmittelbar nach der Wahl das Ergebnis fest und gibt es bekannt. Sie oder er fragt die Gewählte oder den Gewählten, ob sie oder er die Wahl annimmt, sofern sie oder er anwesend ist. Andernfalls holt sie oder er das schriftliche Einverständnis der oder des Gewählten unverzüglich ein. Erklärt sie oder er nicht innerhalb von sieben Tagen die Ablehnung, so gilt die Wahl als angenommen. Die Annahme der Wahl kann nicht an Bedingungen geknüpft werden. Bei Nichtannahme erfolgt eine Nachwahl.

(5) Im Protokoll sind die auf die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten entfallenen Stimmen, die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen und Stimmenthaltungen sowie die Namen der gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder festzuhalten.

(6) Die Dekanin oder der Dekan gibt das Ergebnis der Wahl in der Fakultät bekannt und leitet es an die Rektorin oder den Rektor weiter.

(7) Die Anfechtung der Wahl kann unter Angabe von Gründen nur innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgen.

III. Ausschüsse, Kommissionen, Studienbeirat und Beauftragte der Fakultät

§ 23 Ausschüsse und Kommissionen des Fakultätsrats

(1) Der Fakultätsrat kann für seine Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen bilden. Er bildet nach § 5 Absatz 5 dieser Ordnung mindestens einen Promotionsausschuss, einen Prüfungsausschuss, eine Ethikkommission sowie einen Studienbeirat.

(2) Die Zusammensetzung sowie den Vorsitz des Promotionsausschusses regelt die Promotionsordnung, die Zusammensetzung sowie den Vorsitz des Prüfungsausschusses regelt die Prüfungsordnung und die Zusammensetzung sowie den Vorsitz der Ethikkommission regelt die Ordnung der Ethikkommission. Die Zusammensetzung und Aufgaben des Studienbeirats regelt §24 dieser Ordnung.

(3) Sofern nicht anders geregelt, gehören den Ausschüssen und Kommissionen gem. Absatz 1 an:

- drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Für die Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen werden in gleicher Anzahl Ersatzmitglieder gewählt. Die Mitglieder sowie Ersatzmitglieder der weiteren Ausschüsse und Kommissionen werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt gewählt.

(4) Jedes Fakultätsratsmitglied ist berechtigt, Kandidaten/innen ihrer/seiner Gruppe zu benennen. Für die Wahl der Mitglieder/Ersatzmitglieder sind aus jeder Gruppe mindestens so viele Kandidaten/innen vorzuschlagen, wie Gruppenangehörige zu wählen sind.

(5) Zu Mitgliedern/Ersatzmitgliedern sind nach der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen jeweils so viele Kandidaten/innen gewählt, wie Gruppenvertreter/innen zu wählen sind. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Ergibt sich auch dabei eine Stimmengleichheit, so entscheidet die oder der Vorsitzende durch Los.

(6) Werden von einer Gruppe genauso viele Kandidaten/innen vorgeschlagen, wie Sitze zu vergeben sind, so kann en bloc gewählt werden. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder entspricht dabei der des Nominierungsvorschlages.

(7) Unbeschadet der speziellen Regelungen in der Promotionsordnung und in den Prüfungsordnungen sowie Absatz 3 wählen die weiteren Ausschüsse/Kommissionen die/den Vorsitzende/n jeweils aus ihren stimmberechtigten Mitgliedern. Die/der Vorsitzende behält ihr/sein Stimmrecht.

(8) Die Amtszeit der Mitglieder entspricht unbeschadet der speziellen Regelungen in der Promotionsordnung, der Prüfungsverfahrensordnung und der Ordnung der Ethikkommission der Amtszeit des Fakultätsrats, sofern es sich um dauernde Aufgaben handelt. Die Amtszeit der Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen mit bestimmten, zeitlich begrenzten Aufgaben endet mit der Erledigung ihrer Aufgabe.

(9) Noch vor oder unverzüglich nach Einleitung eines Berufungsverfahrens wählt der Fakultätsrat eine Berufungskommission. Deren Mitglieder werden von den jeweiligen Gruppen im Fakultätsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Näheres regelt die Berufsordnung der FernUniversität in Hagen.

§ 24 Studienbeirat

(1) In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere dem Erlass und der Änderung von Prüfungsordnungen, wird der Fakultätsrat vom Studienbeirat beraten.

(2) Der Studienbeirat besteht aus sechs Mitgliedern der Fakultät. Er besteht zur einen Hälfte aus der Person als Vorsitz, die die Aufgaben der Studienorganisation und der Studienplanung zentral für die Fakultät wahrnimmt (Studiendekanin/Studiendekan), einem Mitglied der Fakultät mit Lehrverpflichtung aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied der Fakultät mit Lehrverpflichtung aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, und zur anderen Hälfte aus Mitgliedern der Gruppe der Studierenden, die in die Studiengänge der Psychologie eingeschrieben sind. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Fakultät nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die übrigen Mitglieder des Studienbeirats werden vom Fakultätsrat nach Statusgruppen getrennt gewählt.

(3) Bei Abstimmungen innerhalb des Studienbeirats verfügen alle Mitglieder einschließlich des/r Vorsitzenden über je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit liegt kein Vorschlag des Studienbeirats vor.

(4) Prüfungsordnungen werden auf Vorschlag des Studienbeirats nach Überprüfung des Rektorats vom Fakultätsrat erlassen. Falls der Fakultätsrat einem Vorschlag des Studienbeirats nicht folgen oder ohne einen Vorschlag entscheiden will, kann er, soweit die Entscheidung organisatorische Regelungen der Prüfungsordnung betrifft, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen den Vorschlag ersetzen oder ohne einen Vorschlag entscheiden. Betrifft der Entscheidungsgegenstand andere als organisatorische Regelungen, reicht die Mehrheit seiner Stimmen.

§ 25 Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät und ihre Stellvertreterin

(1) Zur Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät wird von der Dekanin oder dem Dekan im Benehmen mit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten ein weibliches Mitglied der Fakultät nach Wahl durch den Fakultätsrat bestellt. Ihre Amtszeit beträgt 4 Jahre und beginnt in der Regel am 01. April.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät ist für Gleichstellungsfragen in der Fakultät zuständig und wirkt auf die Einbeziehung der gleichstellungsrelevanten Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben der Fakultät hin. Sie kann in Stellvertretung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten an Sitzungen der Fakultätsräte und der Berufungskommission sowie anderer Gremien der Fakultät teilnehmen. Die fachliche Qualifikation der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät soll den umfassenden Anforderungen ihrer Aufgaben gerecht werden; dies setzt entweder ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine im Einzelfall nachgewiesene andere fachliche Qualifikation voraus.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät wird durch die Mitglieder des Fakultätsrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(4) Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder des Fakultätsrats. Wahlvorschläge werden von der Dekanin/dem Dekan bis zum Ablauf des vorletzten Tages vor der Wahl im Rahmen der Fakultätsratssitzung entgegengenommen. Die Dekanin/der Dekan stellt noch vor der Sitzung das Benehmen mit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten her.

(5) Für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten hat jedes Mitglied des Fakultätsrats pro Wahlvorgang nur eine Stimme. Sofern zur Wahl nur eine Person vorgeschlagen wird, wird über diese mit Ja oder Nein abgestimmt. Stehen mehrere Personen zur Wahl, ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Dekanin/ von dem Dekan zu ziehende Los.

(6) Die Feststellung des Wahlergebnisses und dessen Bekanntgabe erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan. Die Bestellung zur Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät erfolgt nach ausdrücklicher Annahme der Wahl. Die Annahme der Wahl kann in der Sitzung des Fakultätsrats mündlich zu Protokoll erfolgen. Bei Abwesenheit hat eine Erklärung nach Mitteilung durch die Dekanin/den Dekan innerhalb von sieben Tagen schriftlich oder in Textform zu erfolgen. Die Annahme der Wahl kann nicht an Bedingungen geknüpft werden. Bei Nichtannahme der Wahl erfolgt in der nächsten Sitzung des Fakultätsrats eine Neuwahl.

(7) Im Protokoll sind die auf die einzelnen Kandidatinnen entfallenen Stimmen, die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen und Stimmenthaltungen sowie die Namen der gewählten Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin festzuhalten.

(8) Die Dekanin oder der Dekan gibt die gewählte Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin hochschulöffentlich im Intranet bekannt.

(9) Die Gewählte verliert ihr Mandat, sobald sie nicht mehr Mitglied der Fakultät ist oder aus der Hochschule ausscheidet. In diesen Fällen sowie im Fall einer Mandatsniederlegung erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit.

(10) Der Fakultätsrat wählt zudem eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät. Die Absätze 1-9 gelten entsprechend.

§ 26 Verfahren in Kommissionen, Ausschüssen und im Studienbeirat

(1) Die konstituierende Sitzung von Kommissionen und Ausschüssen wird – sofern der Fakultätsrat nichts anderes bestimmt – durch die Dekanin oder den Dekan, oder ein von ihr oder ihm dazu aufgefordertes Mitglied einberufen und so lange von ihr oder ihm geleitet, bis eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender gewählt ist.

(2) Die oder der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte verantwortlich.

(3) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das Tag, Ort, Beginn, Ende, Teilnehmende, Beratungsgegenstände und Beschlüsse enthält. Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben und der Dekanin oder dem Dekan zuzuleiten.

IV. Wissenschaftliche und unterstützende Einrichtungen der Fakultät

§ 27 Psychologiegeschichtliches Forschungsarchiv

(1) Die Fakultät für Psychologie unterhält das Psychologiegeschichtliche Forschungsarchiv. Das Forschungsarchiv ist eine wissenschaftliche Einrichtung gem. §§ 26 Absatz 3 Satz 2, 29 Absatz 1 Satz 1 HG.

(2) Das Psychologiegeschichtliche Forschungsarchiv dient der Erforschung der Geschichte der Psychologie. Die Ausgestaltung der Aufgaben und organisatorischen Zuständigkeiten regelt die Verwaltungs- und Benutzerordnung des Psychologiegeschichtliche Forschungsarchivs.

§ 28 Psychologische Testothek

(1) Die Fakultät für Psychologie unterhält in Zusammenarbeit mit der Universitätsbibliothek der FernUniversität in Hagen eine Einrichtung zur Sammlung und Ausleihe psychologischer Testverfahren (Testothek).

(2) Die Testothek dient der Sammlung und Archivierung von psychologischen Tests für Zwecke der Forschung und Lehre. Für die Nutzung der Testothek gilt die Nutzungsordnung für die Testothek der Fakultät für Psychologie.

V. Schlussvorschriften

§ 29 Siegel

Die Fakultät führt ein eigenes Siegel.

§ 30 Änderung der Fakultätsordnung

(1) Änderungen der Fakultätsordnung beschließt der Fakultätsrat.

(2) Der Beschluss über eine Änderung der Fakultätsordnung bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats.

§ 31 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Änderung der Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität Hagen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Psychologie vom 18. Juni 2025.

Hagen, den 26. Juni 2025

Der Dekan
der Fakultät für Psychologie
der FernUniversität in Hagen

gez.
Prof. Dr. Andreas Mokros

Der Rektor
der FernUniversität in Hagen

gez.
Prof. Dr. Stefan Stürmer